



Magdeburg, den 30.3.2017
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 173. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 27. März 2017, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:30 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg (Harz)
Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Helbra
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Dirk Könnecke, Stadt Lützen
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

c) als Gast:

Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH

d) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeisterin a.D. Petra Döring, Gemeinde Muldestausee
 Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg

Tagesordnung.

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 172. Sitzung am 05.12.2016 in der Landesgeschäftsstelle
3. Kinderförderungsgesetz;
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
4. Evaluation Kinderförderungsgesetz
5. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
6. Kommunaler Finanzausgleich; Sachstandsbericht
7. Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c Grundgesetz
8. Aktuelle Entwicklungen Rechtsprechung Kreisumlage
9. Gemeinsame Erklärung Kommunale Kriminalprävention
10. Sachsen-Anhaltische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder
11. Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); Sachstand des Prüfungsauftrags
12. Verbandsgebäude Sternstraße 3 in Magdeburg
 - 12.1 Renovierung der Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts
 - 12.2 Erneuerung des Teppichbodens in den Räumen der Landesgeschäftsstelle
13. Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums vom 07. bis 09.05.2017 in Brüssel; Stand der Vorbereitungen
14. 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 in der Hansestadt Gardelegen; Stand der Vorbereitungen
15. Besetzung des Ständigen Ausschüsse des SGSA
 - 15.1 Benennung eines Mitgliedes im Schul-, Kultur- und Sportausschuss

- 15.2 Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA
- 16. Mitarbeit in anderen Institutionen
 - 16.1 Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat
 - 16.2 Kommunaler Schadenausgleich (KSA);
Benennung eines Mitgliedes im Verwaltungsrat des KSA
- 17. Mitteilungen
- 18. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die Streichung des Tagesordnungspunktes 16.3 hin, welche im Vorbericht vom 27.3.2017 mitgeteilt wurde. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 172. Sitzung am 05.12.2016 in der Landesgeschäftsstelle

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 5.1.2017 versandten Niederschrift zur 172. Präsidiumssitzung eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 172. Präsidiumssitzung am 05.12.2016 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Kinderförderungsgesetz; Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Herr Leindecker berichtet, dass im November 2016 das Bundesverfassungsgericht verschiedene Bundesministerien sowie den Bundestag, den Bundesrat, sämtliche Landesregierungen sowie den Landtag von Sachsen-Anhalt sowie die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene schriftlich angefragt habe, welche kommunale Ebene die Kinderbetreuung durchführen soll. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand haben der Landtag Sachsen-Anhalt, der Bundestag und auch der Bundesrat keine Stellungnahmen abgegeben. Die Landesregierung Sachsen-

Anhalt habe durch ihren Prozessbevollmächtigten, Herr Prof. Jestaedt, eine entsprechende Stellungnahme dem Bundesverfassungsgericht übermittelt. In der Sache seien dabei keine neuen oder anderen Erkenntnisse aufgezeigt worden. Der Prozessbevollmächtigte der Landesregierung vertrat vom Tenor die Auffassung, die Gemeinden hätten die Kinderbetreuung im Land Sachsen-Anhalt nicht ausreichend qualifiziert sicherstellen können.

Herr Leindecker führt weiter aus, dass es am 12.4.2017 zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zum Kinderförderungsgesetz kommen werde. An der mündlichen Verhandlung werden neben dem Prozessbevollmächtigten der klagenden Gemeinden, Herrn Prof. Dr. Dietlein, der Erste Vizepräsident Herr Küper, die Kläger und die Landesgeschäftsstelle teilnehmen. Für die Vorbereitung dieser mündlichen Verhandlung finde im Anschluss an diese Sitzung eine Besprechung der Kläger-Gemeinden statt, um den Ablauf der Verhandlung und die Inhalte zu besprechen. Die Landesgeschäftsstelle halte in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung engen Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben gegenüber dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme abgegeben, gleiches gelte für den Deutschen Landkreistag.

In Vorbereitung der Verhandlung habe Prof. Dr. Dietlein eine Monographie zu der Frage des Rechtsschutzes vor dem BVerfG erstellt. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie unterstütze wegen der Relevanz für die kommunale Selbstverwaltung bundesweit die Verfassungsbeschwerde. Dabei gehe es um die Aussagen des Landesverfassungsgerichtes, den Prüfungsumfang allein auf die Landesverfassung zu beziehen und Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz nicht zu prüfen. Die Landesgeschäftsstelle habe die gesetzlichen Regelungen aus den anderen Bundesländern, Mustersatzungen und kommunale Verträge zusammengetragen, um zu dokumentieren, dass Kinderbetreuung eine ureigene gemeindliche Aufgabe sei. Am 6.4.2017 werde es eine Telefonkonferenz mit Herrn Prof. Dr. Dietlein geben, um eine letzte fachliche Absprache in der Sache zu treffen. Die klagenden Gemeinden treffen sich mit Prof. Dietlein und der Landesgeschäftsstelle am Vorabend der mündlichen Verhandlung, am 11.4.2017, zu einer letzten Absprache.

Herr Leindecker erinnert daran, dass in der konstituierenden Sitzung des Präsidiums des SGSA am 2.11.2015 im Rahmen der 51. Kreisvorstandskonferenz beschlossen wurde, die Kosten für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht aus dem Prozesskostenfonds des SGSA zu finanzieren. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie habe zugesagt, die Monographie von Herrn Prof. Dietlein zum Rechtsschutz zu finanzieren.

Herr Dr. Trümper fragt, ob in der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages herausgestellt wurde, dass die Kinderbetreuung eine gemeindliche Aufgabe sei.

Herr Leindecker sagt, dass diese Aussage in der Stellungnahme des Deutschen Landkreistages getroffen wurde und auch der Landkreistag Sachsen-Anhalt die Position des SGSA unterstütze.

Herr Loeffke fragt, warum in Mecklenburg-Vorpommern, welches eine ähnliche Gesetzeslage bei der Kinderbetreuung habe, keine Klage vor dem dortigen Landesverfassungsgericht eingereicht wurde.

Herr Leindecker antwortet, dass er keine Kenntnis habe, warum der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern ein solches Verfahren mit seinen Mitgliedern nicht angestrebt habe. Im Übrigen seien die Gesetze der beiden Bundesländer nicht in allen Punkten gleich.

Herr Leindecker berichtet weiter, dass in einer Vielzahl von Bundesländern – nach wie vor – finanzielle Eigenanteile der freien Träger forderten.

Zu TOP 4 - Evaluation Kinderförderungsgesetz

Frau Becker berichtet, dass das Sozialministerium das Zentrum für Sozialforschung der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg sowie die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beauftragt habe, die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt durchzuführen. Die Erarbeitung des entsprechenden Fragebogens, mit dem die Evaluation zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt durchgeführt werde, habe längere Zeit in Anspruch genommen. Es seien nicht alle von der Landesgeschäftsstelle aufgezeigten Bedenken hinsichtlich der Umfrageparameter aufgegriffen worden.

In dem Fragebogen zur Evaluation fehlten insbesondere Fragen zu den Kosten, die den Gemeinden im Rahmen der Defizit-Finanzierung und der Betreuung von Kindern in Nachbargemeinden entstehen werden. Dies habe die Landesgeschäftsstelle mehrmals angemahnt. Infolge dessen habe die ZSH einen zweiten, ergänzenden, Fragebogen erstellt und mit der Geschäftsstelle abgestimmt. Aufgrund des bereits fortgeschritten Zeitfensters sei vereinbart worden, diesen Fragebogen nur an die Städte des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte zu senden. Dieser Arbeitskreis habe eine AG zur Ermittlung der Kosten der Kinderbetreuung eingerichtet und eigene Erhebungen durchgeführt.

Im Rahmen der Evaluation des Kinderförderungsgesetzes sei über die von der Landesregierung beauftragte Hochschule Berlin ein dritter Fragebogen erstellt worden, welcher an die Landkreise und kreisfreien Städte gesandt werde, um die Kosten für die Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen zu ermitteln. Nach dem Kenntnisstand der Landesgeschäftsstelle sollte dieser bis Ende der 12. Kalenderwoche versandt sein.

Frau Becker weist in diesem Zusammenhang auf den Bericht der Arbeitsgruppe „Kostenentwicklung Kitas“ im Auftrag des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte des SGSA hin. Im Ergebnis dieses Berichtes müsse festgestellt werden, dass im Jahr 2015 das Land an die Gemeinden 78 Mio. € zu geringe Zuwendungen für die Kinderbetreuung geleistet habe. Für das Jahr 2016 seien ca. 70 Mio. € zu geringe Zuwendungen vom Land geflossen. Der Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte habe in seiner Sitzung am 15.03.2017, den Bericht zu diesen Ergebnissen zur Kenntnis genommen und empfehle dem Präsidium, das vorliegende Papier im Gesetzgebungsverfahren zum KiFöG zu verwenden.

Herr Dr. Trümper fragt, wann die Auswertung des Landes zu den einzelnen Evaluierungsbögen vorliegen werde.

Frau Becker antwortet, dass dies nicht genau gesagt werden könne. Sie gehe davon aus, dass Ende des zweitens Quartals zumindest die überwiegende Anzahl der Umfragebogen ausgewertet sei. Sie gehe aber nicht davon aus, dass vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes eine Novellierung des KiFöG unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation erfolgen werde.

Herr Leindecker informiert, dass in den einzelnen Fragebögen auch Wertungsfragen, die eine seriöse Evaluierung nicht zulassen, gestellt wurden. Hieraus seien seines Erachtens keine Rückschlüsse über das Kostenverhalten möglich.

Herr Dittmann berichtet, dass das Sozialministerium offensichtlich davon ausgehe, dass Ende Mai/Anfang Juni die Fragebögen, die an die Kommunen versandt wurden, ausgewertet seien. Das Sozialministerium teile die Auffassung, dass das Bundesverfassungsgericht bis Ende August 2017 eine schriftliche Entscheidung zum Gesetz vorlege. Es solle dann ca. im Oktober 2017 mit der gesetzlichen Novellierung des KiFöG begonnen werden, sodass eine Gesetzesnovelle zum 31.12.2017 möglich sein werde. Inwieweit diese zeitliche Abfolge realistisch sei, bleibe abzuwarten.

Herr Dr. Trümper fragt zu den ermittelten Kosten im Bericht der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte nach. Für das Jahr 2016 seien - so die Aussage von Frau Becker - vom Land Zuwendungen in Höhe von 70 Mio. € zu wenig ausgezahlt worden. Frau Becker antwortet, dass der Arbeitskreis anhand der zugrunde gelegten Parameter diese Aussagen getroffen habe.

Herr Leindecker regt an, in einer der nächsten Präsidiumssitzungen darüber zu sprechen, inwieweit die Mitfinanzierung der Kindertagesbetreuung durch die Landkreise geändert werden solle. Es sollte überlegt werden, ob die Zuweisungen des Landes und der Landkreise direkt an die Gemeinden fließen sollen.

Herr Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass eine saubere und korrekte Trennung auch hinsichtlich der späteren Ermittlung der Kreisumlage seines Erachtens schwierig sei. Er greift die Problematik der Eigenanteile der freien Träger und deren Diskussion noch einmal auf. Aus seinen Erfahrungen können kleinere freie Träger diese Eigenanteile nicht erwirtschaften. Größere Träger, die auch andere Einrichtung als Kindertagesstätten haben, würden sicher in der Lage sein, sich in einem entsprechenden Anteil zu erwirtschaften.

Frau Becker weist in diesem Zusammenhang auf die Regelung im alten Gesetzen hin, welche eine Beteiligung von bis zu 5 % festschrieb. Hiernach konnten die Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und auch im Rahmen der vorhandenen Trägerstruktur für Kindertageseinrichtungen in einer Gemeinde selbst entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Eigenbeteiligung einfordern.

Herr Loeffke spricht die auf Seite 5 des Berichts der Arbeitsgruppe des Arbeitskreises Große kreisangehörigen Städte ermittelten durchschnittlichen Betreuungszeit für das Jahr 2015 an. Er fragt, ob eine Datenmeldung hierzu noch gewünscht sei.

Herr Leindecker bittet die Präsidiumsmitglieder, die nicht im Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte vertreten seien, um belastbare Daten, soweit diese vorliegen.

Herr Skrypek berichtet, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in einigen Fällen den Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen des Landkreises Mansfeld-Südharz nicht zugestimmt habe. Er fragt nach dem rechtlichen Fortgang.

Herr Leindecker antwortet, dass bei Versagung des gemeindlichen Einvernehmens die Schiedsstelle angerufen werden müsse. Im Schiedsstellenverfahren werden dann die einzelnen Inhalte behandelt; welches Ergebnis erzielt werde, könne noch nicht abgesehen werden.

Herr Skrypek betont, der Landkreis Mansfeld-Südharz vertrete die Rechtsposition, dass auch bei Nichteinigung die neu ermittelten Defizite ausgeglichen werden müssen.

Herr Dittmann informiert, dass die Stadt Zerbst keiner der Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen des Landkreises zugestimmt habe. Mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen habe die Stadt eine Spitzabrechnung vereinbart und es werde eine Art Vorschuss gezahlt. Bisher hätten weder die Träger der Kindertageseinrichtungen, der Landkreis noch die Gemeinden die Schiedsstelle angerufen.

Herr Leindecker berichtet, dass ein klarstellender Erlass zu dem Thema „Mischkalkulation“ vom Sozialministerium immer noch ausstehe.

Herr Schulz sagt, dass zu dem Thema Mischkalkulation offensichtlich die einzelnen Landkreise unterschiedliche Rechtspositionen einnehmen. Eine Mischkalkulation nach Einrichtungstyp wollten einige Landkreise nicht zulassen.

Frau Becker sagt, dass dieses Thema strittig sei und das Sozialministerium trotz Ankündigung bisher leider keinen klarstellenden Erlass an die Landkreise und Städte und Gemeinden herausgegeben habe. Nach dem Gesetzeswortlaut sei jede Tageseinrichtung zu kalkulieren. Gemeinden, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befänden, müssten sich vermutlich im Besonderen an dem Gesetzeswortlaut orientieren.

Herr Klebe sagt, dass der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel bei der Qualitäts- und Entgeltvereinbarung von der günstigsten Einrichtung ausgehe. Jugendamt und Kommunalaufsicht des Landkreises hätten eine unterschiedliche Rechtsauffassung. Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Arendsee, welche saniert und neu seien, haben deutlich geringere Platzkosten als ältere Einrichtungen. Dies müsse seines Erachtens berücksichtigt werden und könnten nicht den Eltern zur Last gelegt werden.

Herr Dr. Trümper unterstützt diese Aussage und teilt mit, dass ein Elternbeitrag je Betreuungsart in einer Stadt unabhängig welche Kindertageseinrichtung besucht werde, erhoben werden müsse.

Herr Leindecker ergänzt, dass es auch keine Unterschiede in den Elternbeiträgen geben dürfe zwischen freien und gemeindlichen Trägern.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, auf der Grundlage des Berichtes zu den Ergebnissen der AG Kostenentwicklung Kitas im Auftrag des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte die Verhandlungen weiter zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 5 - Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Herr Liebenehm berichtet, dass in der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt die Absicht enthalten sei, das Kommunalverfassungsgesetz im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz weiter zu entwickeln. Dabei sei insbesondere vorgesehen:

- in Ortschaften unter 300 Einwohnern auch nach den Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Möglichkeit zu erhalten, einen gewählten Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister zu haben (§ 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA),
- in Stadtteilen zu ermöglichen, Ortschaftsräte zu gründen und zu wählen,
- eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen (§ 45 Abs. 7 KVG LSA),
- eine Prüfung, ob die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden müssen.

Zwischenzeitlich habe der Landtag dazu einen Beschluss unter dem Titel „Mehr Demokratie wagen“ am 27.10.2016 vorgelegt, indem bereits verschiedene Sachverhalte aus der Koalitionsvereinbarung aufgegriffen und die Landesregierung gebeten wurde, eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte (z. B. Bürgerantrag) mit dem Ziel der Anhebung mindestens auf bundesdeutschen Durchschnitt bis zur ersten Jahreshälfte 2017 durchzuführen und hierüber im Herbst des Jahres 2017 zu berichten. Die Landesregierung solle eine breite Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger des Landes sowie der kommunalen Spitzenverbände ermöglichen. Ein entsprechender Gesetzentwurf solle die Landesregierung dann vorlegen.

Zum zeitlichen Ablauf berichtet Herr Liebenehm, dass im 1. Quartal des Jahres 2017 eine Sammlung der verschiedenen Anregungen und Ideen zur Änderung des Gesetzes erfolgen werde. Im 2. Quartal würden verschiedene Workshops in den Regionen im Land durchgeführt, den ca. 20 Teilnehmer bilden. 15 Teilnehmer könnten auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände benannt werden. In den Workshops solle es verschiedene Themenvorschläge, wie zum Beispiel Haushalt und Wirtschaft, Allgemeines, Dienstrecht usw. besprochen werden. Im 3. Quartal würden die Ergebnisse der Workshops diskutiert und ausgewertet und danach wolle die Landesregierung bis November 2017 einen Referentenentwurf vorlegen. Im Landtag könne dieser im Jahr 2018 beschlossen werden. Am 5. April 2017 werde es ein weiteres Gespräch zu den geplanten Änderungen und Fortentwicklungen im Kommunalverfassungsrecht beim Innenministerium geben. Ziel des SGSA müsse es hierbei sein, dass die bisher festgeschriebenen Beteiligungsrechte, so auch die aktuelle Präsidiumsbeschlusslage, unverändert bleiben. Es solle vielmehr die Möglichkeit von individuellen Regelungen vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Hauptsatzungen ermöglicht werden.

Weiter sagt Herr Liebenehm, dass auch Vertretungen im Rahmen der Hauptsatzung entscheiden, wann und wie häufig Einwohnerfragestunden durchgeführt werden sollen, gleiches gelte für Termine für die Durchführung von Bürgerentscheiden, welche federführend durch eine Kommune festgesetzt werden müssten. Darüber hinaus gebe es noch Diskussionsbedarf bei der Beschlussfassung und Festlegung und Zusammensetzung von Ausschüssen und Vertretungen. Auch Fragen zur Regelung der Nutzung des Dienst-Pkw für Hauptverwaltungsbeamte werde ein Diskussionspunkt in der Sache sein.

Herr Dr. Trümper regt an, dass eine Regelung zur Privat-Nutzung der Dienst-Pkw entsprechend der Staatssekretäre des Landes gefunden werden sollte. Er habe in einer Landrätekonzferenz des Innenministeriums Signale aufgenommen, dass die Besoldung der Landräte angehoben werden solle. Dies müsse im Gleichklang zu den Besoldungsfragen der Bürgermeister

und Oberbürgermeister stehen. Auch die Frage des Wegfalls einer Stichwahl, wie in Sachsen zur Wahl von Landräten wurde hierbei diskutiert.

Herr Liebenehm berichtet, dass der Landkreistag derzeit diskutierte, inwieweit die sächsische Regelung zur Direktwahl von Landräten und der Wegfall der Stichwahl favorisiert werde. Der Arbeitskreis Nord des SGSA habe in die Diskussion eingebracht, inwieweit eine Wahl, wenn nur ein Bewerber vorhanden sei, noch notwendig sei. Aufgrund des demokratischen Verständnisses und der Wahlgesetze könne dies aber nicht abgeschafft werden.

Herr Leindecker führt aus, dass es in Sachsen keine Stichwahl, sondern eine sogenannte Wiederholungswahl gebe, was ermögliche, dass Kandidaten nicht mehr antreten bzw. neue und andere hinzukommen.

Herr Loeffke findet die Regelungen zu Einwohnerfragestunden und Ortschaftsräten auch für die Stadtteile bisher als völlig ausreichend. Eine Aufweichung sei abzulehnen.

Herr Kuras berichtet, die Situation in Dessau sei aufgrund der Entwicklung in der Innenstadt durchaus etwas anders. Die Vororte hätten bisher starke und aktive Ortschaftsräte, die eigentliche Innenstadt nicht. Deshalb habe die Stadt Dessau-Roßlau sogenannte Stadtbezirksbeiräte einberufen, um eine aktive Beteiligung des Innenstadtbereiches bei der Entwicklung der Stadt zu ermöglichen.

Herr Küper regt an, dass diese Entscheidung weiterhin fakultativ in den Gemeinden erfolgen müsse. Die bisherigen Regelungen seien ausreichend.

Herr Mänicke fragt, inwieweit die Regelung der Ortschaftsräte auch für Mitgliedsgemeinden in Verbandsgemeinden gelte. Herr Liebenehm verneint dies.

Herr Klebe sagt, dass Ortschaftsräte in den Flächengemeinden durchaus zu begrüßen seien. Eine pflichtige Einrichtung dieser sollte es aber nicht geben. Eine Regelung in der Hauptsatzung sei ausreichend.

Herr Dr. Trümper unterstreicht diesen Sachverhalt und stellt heraus, dass auch zur Betreuung der Ortschaftsräte ein entsprechender Verwaltungsaufwand notwendig sei, der zunehmender Maßen schwer zu realisieren sei. Zudem werde es zeitnah auch Forderungen für ein eigenes Budget geben.

Herr Schulz berichtet, dass der Kreisverband Stendal des Städte- und Gemeindebundes eine Regelung für Ortschaftsräte unter 300 Einwohner ablehne.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt den Bericht der Landesgeschäftsstelle zur Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis und erwartet von dem Gesetzgebungsverfahren eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 6 - Kommunalen Finanzausgleich; Sachstandsbericht

Herr Leindecker verweist auf den sehr umfänglichen Vorbericht, welcher als abschließender Bericht zum kommunalen Finanzausgleich 2017/2018 gesehen werden könne. Der Wegfall der SoBez in Höhe von 43 Mio. € sei in der letzten Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) erneut angemahnt worden. Im weiteren Verfahren müsse aufgepasst werden, dass die Gesetzgebungsverfahren der Ministerien konnexitätskonform abgearbeitet werden und auch in Betracht bleiben müsse, dass die Gemeinden immer noch auflaufende Schulden in Höhe von ca. 1,5 Mrd. € haben.

Zu TOP 7 - Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Art. 104 c Grundgesetz

Herr Leindecker erläutert, dass die im Vorbericht ausgeführten Regelungen zur Information dienen. Er weist noch einmal auf die geplante Änderung des Art. 104 c Grundgesetz zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen hin. Es werde sich die Frage stellen, was unter den Begriff „finanzschwache Kommune“ zu verstehen sei. Eine einheitliche Definition fehle. Dies wurde bereits in der FSK eingefordert. Inwieweit das Land oder der Bund den Begriff bestimme, bleibe abzuwarten.

Herr Dr. Trümper sagt, dass die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur in erster Linie dort eingesetzt werden müssten, wo entsprechend der vorliegenden Kinderverteilung Schulen notwendig seien. Dabei sei es vollkommen unerheblich, ob die Gemeinden finanzschwach seien oder nicht. Eine entsprechende Umsetzung des Programms, welches für Sachsen-Anhalt ca. 116 Mio. € beinhalte, was ein Drittel des STARK III-Budgets sei, sei nicht unerheblich.

Herr Leindecker weist darauf hin, dass die STARK V-Mittel verlängert wurden und eine entsprechende Antragstellung erfolgen müsse.

Herr Dr. Trümper ergänzt, dass bis Ende September die Anträge vorliegen müssen.

Zu TOP 8 - Aktuelle Entwicklungen Rechtsprechung Kreisumlage

Herr Leindecker bezieht sich auf den im Vorbericht aufgezeigten Urteile aus 2013 und 2016. Hierbei handele es sich um die Kreisumlage des Landkreises Nordhausen. Es wurde im Urteil herausgestellt, dass die Gemeinden jedenfalls mindestens über Finanzmittel verfügen müssen, dass sie ihre pflichtigen Aufgaben ohne Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine sogenannte freie Spitze verfügen und zusätzliche freiwillige Verwaltungsaufgaben in einem bescheidenen aber merklichen Umfang wahrnehmen zu können. Die Frage, welcher konkrete Umfang dieser finanzielle Spielraum haben müsse, habe das Gericht allerdings nicht zugelassen und keine Aussagen getroffen. Welche konkreten Auswirkungen sich auf die Rechtsprechung über die Aufhebung der jeweils beklagten Umlageerhebung hinaus für Sachsen-Anhalt ergeben werden, bleibe nunmehr abzuwarten. Letztlich sei weiterhin die politische Forderung nach einer angemessenen Finanzausstattung aller Kommunen maßgeblich, welche an die Länder und den Bund zu richten seien.

Herr Stöhr berichtet, dass er mit der Gemeinde Bleicherode (klagende Gemeinde) zu den Urteilen in ein Gespräch getreten sei. Die Gemeinde habe nunmehr sogar die komplette Kreisumlage aus dem Jahr 2007 zurückerhalten. Dies sehe auch die Stadt selber als problematisch an, da der Kreis durchaus bestimmte Leistungen, welche daraus finanziert werden, gegenüber der Gemeinde erbracht habe.

Zu TOP 9 - Gemeinsame Erklärung Kommunale Kriminalprävention

Herr Leindecker führt in das Thema ein und stellt heraus, dass es eine Zuständigkeitsfrage zwischen Ordnungsamt und Polizei vor Ort, also den örtlichen Polizeidienststellen, geben werde. Wohl wissend, dass die Polizeidienststellen vor Ort personell schlecht ausgestattet seien, müsse darüber diskutiert werden, inwieweit diese Erklärung zu unterzeichnen sei.

Herr Dr. Trümper stellt heraus, dass in den Sommermonaten regelmäßig die Frage der Lärmbekämpfung auf entsprechenden Plätzen und in entsprechenden Straßen der Landeshauptstadt Magdeburg ein Streitpunkt sei. Die Polizei gehe davon aus, dass das Ordnungsamt diese Maßnahmen erledigen müsse. Das Ordnungsamt sei nicht nur personell dazu nicht in der Lage, sondern rufe vor Ort regelmäßig bei Lärmstörungen die Polizei zur Mithilfe an. Eine solche Verfahrensweise behebe die ursächlichen Probleme der personellen Ausstattung nicht.

Herr Dr. Wiegand sagt, dass er dem Beschlussvorschlag so nicht zustimmen könne. Eine ausreichende Stärke der Polizeidienststellen müsse seines Erachtens zwingend gegeben sein. Auch das Ordnungsamt der Stadt Halle könne diese Aufgaben nicht übernehmen und nicht leisten. Gerade im Bereich der Polizeidirektionen Halle habe es einen radikalen Personalabbau gegeben.

Herr Dr. Trümper stimmt den Ausführungen von Herrn Dr. Wiegand zu und sagt, dass auch die Landtagsabgeordneten, welche mit dem Thema konfrontiert werden, sich einer Lösung nicht annehmen. Das Ordnungsamt habe zudem, dies zeigten die praktischen Erfahrungen, auch nicht die Kompetenz und die Akzeptanz in der Bevölkerung für bestimmte Maßnahmen.

Herr Leindecker schlägt vor, dass eine entsprechende sachgerechte Personalausstattung der Polizeidienststellen zuvor gesichert werden müsse, bevor eine entsprechende gemeinsame Erklärung verabschiedet werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium hält eine „Gemeinsame Erklärung Kommunale Kriminalprävention“ für grundsätzlich begrüßenswert, legt aber Wert darauf, dass das Land eine sachgerechte Personalausstattung der Polizeidienststellen zuvor sicherstellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 - Sachsen-Anhaltische Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer sachsen-anhaltischen Vereinbarung zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder auf der Grundlage des dem Vorbericht beigefügten Entwurfs unter den Voraussetzungen zu, dass

- 1. dass eine bundesgesetzliche Regelung in den nächsten Monaten nicht erfolgt,***
- 2. den Veterinärbehörden keine zusätzlichen Kosten entstehen und***
- 3. die Umsetzung der in den Ziffern 5 und 6 genannten Maßnahmen im Rahmen der ohnehin wahrzunehmenden Aufgaben erfolgen kann.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 11 - Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV); Sachstand des Prüfungsauftrags

Herr Liebenehm führt anhand des Vorberichtes in das Thema ein und verweist auf die in der 172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016 unter Tagesordnungspunkt 7.1 getroffenen Aussagen. Seinerzeit war aufgezeigt worden, dass es Ende 2018 ein aufgrund von Ausschüttungen aus der KWV entstehendes Barvermögen des SGSA in Höhe von ca. 7,8 Mio. € geben werde. Im Ergebnis dessen habe der SGSA die WIBERA beauftragt zu prüfen, inwieweit es zielführend sei, eine gemeinnützige Stiftung zur Unterstützung der kommunalen Selbstverwaltung und der Aufgaben des SGSA zu gründen und/oder eine Immobilie zu erwerben, welche vermietet und als zusätzliche Räume für die Landesgeschäftsstelle genutzt werden könne.

Das von der WIBERA erstellte und den Präsidiumsmitglieder zur Verfügung gestellte Gutachten habe diese Punkte geprüft. Für die Rechtsberatung entstehen Kosten in Höhe von 25.000 €, welche durch eine erhöhte Gewinnausschüttung der KWV direkt gedeckt werden. Die WIBERA habe festgestellt, dass die Verwendung der KWV-Überschüsse sowohl zur Stiftungsgründung, als auch für eine Immobilieninvestition von den satzungsgemäßen Aufgaben des SGSA gedeckt seien.

Herr Liebenehm führt weiter aus, dass die Ausschüttung der KWV-Überschüsse an den SGSA sich auch nicht schädlich auf die Befreiung zur Körperschaftsteuer auswirken werde. Die Möglichkeiten, die bei einer Ausschüttung an den SGSA durch die KWV zu zahlende Kapitalertragssteuer zu vermeiden oder zu verringern, sehe die WIBERA nicht. Die Prüfung habe ergeben, dass die Gründung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechtes zur Unterstützung der kommunalen Selbstverwaltung und der Aufgaben des SGSA möglich sei. Im Weiteren verweist er auf das Gutachten der WIBERA. Die Anerkennung als gemeinnützige Stiftung sei nicht möglich.

Herr Liebenehm berichtet, dass im Rahmen einer Immobilieninvestition mit Herstellungskosten von ca. insgesamt 2,88 Mio. € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich der Kosten für den Grunderwerb zu rechnen sei.

Herr Liebenehm sagt, dass aufgrund der Höhe der Gewinnausschüttung aus der KWV von ca. 7,6 Mio. € Ende 2018 beide Möglichkeiten für den SGSA realisierbar seien. Es könne so eine Stiftung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 2,5 Mio. € zzgl. 500.000 € laufende Stif- tungskosten sowie die mit Grunderwerb geschätzten Kosten in Höhe von 3,7 Mio. € für eine Immobilie realisiert werden. Er bittet das Präsidium zu beschließen, dass beide Maßnahmen weiter intensiv geprüft werden und Kontakt mit der Stiftungsbehörde, dem Ministerium für Inneres und Sport und mit Grundstücksnachbarn, Sternstraße 2, Verhandlungen über den Ver- kauf der Fläche aufgenommen werden.

Herr Leindecker ergänzt die Ausführungen von Herrn Liebenehm und sagt, dass die Satzung des SGSA nicht mehr auf gemeinnützig, sondern künftig auf gemeinwohlorientiert geändert werden müsse. In der Mitgliederversammlung im Herbst 2018 solle hierzu eine entsprechende Änderung beschlossen werden. Ein Vorteil der Stiftung und der Ausschüttungen sei, dass die Mitgliedsbeiträge stabil bleiben, eine Beitragsbefreiung sei rechtlich nicht möglich.

Herr Kuras fragt, wie der Stiftungszweck genau definiert werden solle. Eine spätere Korrektur inhaltlicher Art sei, so seine Erfahrung, schwer möglich.

Herr Liebenehm sagt, dass die gemeindliche Selbstverwaltung und die Unterstützung des SGSA durchaus das Stiftungsziel sei, was aber natürlich nach Rücksprache auch mit den Stif- tungsbehörden nochmals detailliert formuliert werden müsse. Die Ausschüttung der KWV be- laufe sich immer auf ca. 1,2 Mio. € je Jahr. Die Stiftung könne Teile der Ausschüttung für z.B. die Auslobung eines Wettbewerbs benutzen. Das Gebäude solle nicht in das Stiftungsver- mögen übergehen, der SGSA müsste zur Nutzung seiner Räume dann Miete zahlen und eine Steuerersparnis sei nicht möglich.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium die Um- setzung der geplanten Maßnahmen weiter zu verfolgen und die ggf. erforderlichen Entscheidungen zur Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 12 - Verbandsgebäude Sternstraße 3 in Magdeburg

12.1 Renovierung der Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts

12.2 Erneuerung des Teppichbodens in den Räumen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm berichtet anhand des Vorberichtes.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium nimmt die überplanmäßigen Ausgaben für die Renovierung der Dreizimmerwohnung im 4. Obergeschoss rechts in Höhe von rund 12.300 € zur Kenntnis.***

2. Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht zur Änderung des Teppichbodens in den Räumen der Landesgeschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 13 - Vorbereitung der Klausurtagung des Präsidiums vom 07. bis 09.05.2017 in Brüssel; Stand der Vorbereitungen

Herr Leindecker führt anhand des Vorberichtes aus und weist auf den mit Tischvorlage neu arbeiteten aktuellen Ablaufplan für die Klausurtagung hin.

Frau Laumann bittet die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums, die mit dem Vorbericht versandte Datenliste für die Ermittlung der Namen, Vornamen, Geburtstag und Personalausweisnummer bis 31.3.2017 an die Landesgeschäftsstelle zu senden. Dies sei notwendig, um einen entsprechenden Zugang zum Europäischen Parlament und die Europäische Kommission zu erhalten.

Zu TOP 14 - 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 in der Hansestadt Gardelegen; Stand der Vorbereitungen

Herr Leindecker informiert, dass die 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 im Rathaus der Hansestadt Gardelegen durchgeführt werde. Die entsprechenden Vorbereitungen, auch für die Nachwahlen des Präsidiums, werden in der Präsidiumssitzung im Rahmen der Klausurtagung am 9.5.2017 getroffen.

Herr Schulz teilt mit, dass Frau Schlüsselburg, Stadt Bismark, langjährig im Kreisverband Stendal des SGSA mitgearbeitet habe und der Kreisverband darum bitte, die silberne Ehrennadel im Rahmen der 54. Kreisvorstandskonferenz am 12.6.2017 zu verleihen.

Herr Liebenehm sagt, dass ein schriftlicher Antrag des Kreisverbandes eingereicht werden müsse.

Zu TOP 15 - Besetzung des Ständigen Ausschüsse des SGSA

15.1 Benennung eines Mitgliedes im Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft Frau Silvia Lisowski, Stadt Wernigerode, als Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

15.2 Benennung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes im Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beruft

- 1. Herrn Thomas Barz, Bürgermeister der Stadt Genthin, als ordentliches Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA***
- 2. Herrn Oliver Dippe, Amtsleiter in der Stadt Könnern, als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 16 - Mitarbeit in anderen Institutionen

16.1 Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV); Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV) am 29.08.2017 vor, Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland, als Mitglied des Aufsichtsrates der OKV zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

16.2 Kommunalen Schadenausgleich (KSA); Benennung eines Mitgliedes im Verwaltungsrat des KSA

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Der SGSA schlägt der Mitgliederversammlung des Kommunalen Schadenausgleichs am 29.11.2017 vor, als Mitglied für den Verwaltungsrat des KSA Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin Ute Pesselt, Verbandsgemeinde Vorharz, zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 17 - Mitteilungen

17.1 Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST) Benennung von Delegierten zur 39. Hauptversammlung des DST vom 30. Mai - 01. Juni 2017 in Nürnberg

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.2 Beirat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB); Benennung eines Mitglieds sowie eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der IB für die 4. Amtsperiode

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.3 Vorschläge für die Wahlen zum Vorstand der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.4 Sozialversicherungswahlen 2017; Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.5 Gespräch zu Positionspapier „Städtebauförderung“ mit Herrn Minister Webel

Herr Leindecker sagt, dass es bei den Förderprogrammen zur Städtebauförderung im Land Sachsen-Anhalt Kommunikationsprobleme mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und dem Landesverwaltungsamt gebe. Deshalb habe, auch auf Anregung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des Verbandes, ein Gespräch mit dem zuständigen Ministerium und dem Landesverwaltungsamt stattgefunden. Herr Küper als Vorsitzender des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses habe an der Besprechung teilgenommen.

Herr Küper berichtet, dass neben dem Minister Webel, Staatssekretär Dr. Putz, dem Abteilungsleiter Stappenbeck und der Referatsleiterin Apel vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr auch die Referatsleiterin Neugebauer vom Landesverwaltungsamt an der Sitzung teilgenommen haben. Leider konnten in dem Gespräch die Fragen der Kommunikationsprobleme nicht umfänglich gelöst werden. Das Ministerium weise darauf hin, dass die restriktiven Vorgaben des Bundes, die bürokratischen Hürden bei Antragstellung, Genehmigung und Auszahlung der Mittel ursächlich seien. Die Landesgeschäftsstelle habe nunmehr die Bundesverbände kontaktiert, um diese Problematik zu lösen.

Herr Leindecker stellt heraus, dass sicherlich aufgrund der Klage zu den Zinsrückforderungen das Land und das Landesverwaltungsamt eine restriktive Verfahrensweise wählen.

17.6 Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zur Zuordnung der Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.7 Gewässerunterhaltung

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes.

Herr Schulz teilt mit, dass die Gemeinden des Kreisverbandes Stendal aus dem Wasserverbandstag austreten werden und die Unterhaltungsverbände Mitglied im SGSA werden wollen.

Herr Klebe führt aus, dass auch der Kreisverband Salzwedel einen entsprechenden Austritt organisieren wolle.

Herr Leindecker berichtet, dass der Abwasser- und Wasserzweckverband Ostharz die Gebührenabrechnung für die Unterhaltungsverbände seines Gebietes übernehme.

17.8 Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.9 Landesinterne Umsetzung von § 12a AufenthG (Wohnsitzzuweisung)

Herr Dr. Trümper ergänzt, dass er einen Zuzug von 800 Personen aus dem Umland zu verzeichnen habe. Die Stadt habe zurzeit bereits 4.000 Bedarfsgemeinschaften. Inwieweit eine Wohnsitzzuweisung zum Erfolg führe und restriktiv durchgesetzt werde, bleibe abzuwarten.

17.10 Aktueller Stand zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.11 Modellprojekt zur Erarbeitung eines Regelungsvorschlags zur Schaffung von sog. Alkoholverbotzonen auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 SOG LSA

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.12 Arbeitsgruppe Evaluation FEUERWEHR 2020

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.13 Überarbeitung STARK V-Erlass - Einführung einer verbindlichen Antragsfrist

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

17.14 Erlass „Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“

Herr Leindecker informiert anhand Vorberichtes.

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Zu TOP 18 - Anfragen und Anregungen

Herr Leindecker teilt mit, dass im ZDF-Fernsehrat und im Medienrat ein Mitglied zu besetzen seien. Die kommunalen Spitzenverbände haben dabei festgestellt, dass eine stärkere Einbindung der kommunalen Spitzenverbände notwendig sei und dies künftig gefordert werde.

Des Weiteren informiert er über einen Termin im Burgenlandkreis, in dem Gespräche über die bessere ÖPNV-Anbindung diskutiert werden sollen.

Herr Klebe sagt, dass es bei der Digitalisierung der Katasterdaten hinsichtlich von entstehenden Grundstücksverschiebungen Probleme gebe.

Herr Leindecker bittet um konkrete Darlegung des Sachverhaltes an die Landesgeschäftsstelle.

Herr Loeffke fragt, inwieweit es zu Nachbesetzungen im Präsidium kommen.

Herr Leindecker weist in diesem Zusammenhang auf den Tagesordnungspunkt Vorbereitung der 54. Kreisvorstandskonferenz hin, welcher in der Präsidiumssitzung am 9.5.2017 besprochen werden solle.

Herr Schulz berichtet über ein Problem mit dem Eichenprozessionsspinner in seiner Gemeinde. Eine Kita grenze an eine private Waldfläche, welche Eichen habe und es zu diversen Problemen kommen könne. Der private Waldbesitzer zeigte sich wenig empfänglich für eine Bekämpfung, welche er zudem noch finanzieren müsse.

Herr Klebe sagt, dass es einen ähnlichen Sachverhalt auch in der Stadt Arendsee gebe. Im Rahmen des SOG habe die Stadt die Spritzung vorgenommen. Nunmehr sei im Zuge der Ersatzvornahme in Höhe von 5.000 € das Verfahren beim Verwaltungsgericht anhängig.


Dr. Lutz Trümper
Präsident


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer


Sylvia Laumann
Protokollführerin